



Statuten des DEV Siegersdorf

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Siegersdorf Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit und Ortsgestaltung" (kurz: DEV Siegersdorf).- ZVR-Zahl: 733724368
- (2) Er hat seinen Sitz in 3041 Siegersdorf, Große Tulln-Straße 2 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der KG Siegersdorf.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der gemeinnützige und überparteiliche Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) Die Dorferneuerung und Ortsbildgestaltung in Siegersdorf, samt Mitarbeit an Maßnahmen des Denkmalschutzes und an der Erstellung von Beubauungsplan und Ortsbildinventar
- (2) Die Verschönerung, Erhaltung und Pflege des Ortsbildes, der Landschaft, sowie Mitarbeit an Maßnahmen des Naturschutzes
- (3) Die Förderung der Dorfentwicklung
- (4) Die Schaffung von Einrichtungen zur Freizeitgestaltung und von Begegnungszonen
- (5) Die Verwirklichung der gemeinsamen kulturellen und sozialen Interessen der Dorfgemeinschaft, die sich aus der Ortsbevölkerung, den ansässigen und den mit dem Ort verbundenen Menschen zusammensetzt.
- (6) Die Festigung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Dorfbevölkerung
- (7) Die Förderung eines offenen Dialoges und einer auf Transparenz gegründeten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organen und Einrichtungen der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gemeinderat, Gemeindeverwaltung) und interessierten Bürgern bei der Planung der Zukunft in unserer Gemeinde
- (8) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen aus der Ortsbevölkerung und der mit dem Ort und der Gemeinde Asperhofen verbundenen Menschen, durch Erbringung von Leistungen und/oder finanziellen Mittel

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen :
 - a) Maßnahmen der Dorferneuerung;
 - b) Veranstaltungen kultureller Art; Verbesserung der sozialen Bedingungen und Beziehungen der Allgemeinheit;



c) Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung des Zusammengehörigkeitsbewusstseins der Bevölkerung aller Altersgruppen

d) Entwicklung und Gestaltung der Ortschaft; Mitarbeit an Maßnahmen der Gemeindeentwicklung zur Verbesserung der Lebensqualität im Ort und der Region durch soziale, kulturelle, wirtschaftliche und ökologische Maßnahmen.

e) Zusammenarbeit mit der Gemeinde und anderen Einrichtungen und Vereinigungen, die sich mit gleichen oder ähnliche Themen beschäftigen

Die Themen könnten sein:

- Raumordnung, Infrastruktur, Verkehr
- Ortsbild und Grünraum
- Ökologie und Umwelt
- Wirtschaft, Nahverkehr, Landwirtschaft und Tourismus
- Dorf-/Stadtentwicklung
- Familie, Jugend und Senioren
- Kultur und Soziales

f) Vertretung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft gegenüber anderen Körperschaften

g) Maßnahmen zur Information der Vereinsmitglieder (z.B. Vereinszeitung, Aussendungen, Homepage etc.)

Der DEV Siegersdorf ist sich dabei bewusst, dass es für eine erfolgreiche Arbeit des Vereines einer guten Zusammenarbeit mit Gemeindeverwaltung und –politik bedarf. Er ist daher von sich aus um eine gute Kooperation mit den zuständigen Organen und Einrichtungen der Gemeinde bemüht, um damit den gewünschten Prozess einer BürgerInnenbeteiligung in der Gemeindestruktur abzusichern.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen und Zuwendungen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.4. des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.



- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- (5) Mit Anmeldung zur Mitgliedschaft sind Vor- und Familienname, Geb.Datum, PLZ/Ort, Straße/Hausnummer, Tel.Nr. und e-mail-Adresse dem Verein bekanntzugeben. Bei Änderungen zu diesen Angaben sind diese umgehend dem Verein schriftlich bekanntzugeben um die termingerechte Zustellung von Informationen zu sichern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dagegen ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheid die Mitgliedschaft ruht.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines, für die keine Eintritts-bzw. Teilnahmegebühr eingehoben werden, teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.



§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11 bis § 13), die RechnungsprüferInnen (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann, sofern es die Vereinsziele erfordern, vom Obmann jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs.1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen und findet binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 (fünf) Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung ein von ihm bestimmter von seinen Stellvertretern. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.



§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr; als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und RechnungsprüferInnen mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beschlussfassung über Anschaffungen und Veräußerungen von Vermögenswerten über € 3.000,--
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und zwar
- a. dem Obmann / der Obfrau und 2 StellvertreterInnen
 - b. dem / der Schriftführer/in und Stellvertreter/in
 - c. dem / der Kassier/in und Stellvertreter/in

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.



(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Zur Unterstützung des Vorstandes werden folgende Aufgaben an Funktionäre des DEV Siegersdorf (erweiterter Vorstand) zugewiesen:

- Administration, Verwaltung und Vereinswesen
- Event-Management
- Jugendreferat
- Printmedien/Homepage

Die ernannten Funktionäre haben bei Vorstandsabstimmungen kein Stimmrecht.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.



(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(6) Der Kassier ist für die Vermögensverwaltung und die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

(1) Die 2 RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(3) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Kontrolle der Vermögenswerte und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(4) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 9 Abs. 3, 8, 9 und 10 letzter Satz).

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.



§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes soll das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17 Vermögenswerte des Vereines

(1) Über die Vermögenswerte des Vereins ist ein Bestandsverzeichnis zu führen, die Auskunft über Inventar-Nr., Anschaffungszeitpunkt, Anschaffungswert, voraussichtliche Nutzungsdauer, Aufstell- bzw. Aufbewahrungsort und beauftragte Verwaltungsperson (falls definiert) gibt.

(2) Für die Anschaffung von Vermögenswerten sind die „Richtlinien über Ausgaben und Anschaffungen des DEV Siegersdorf“ in der jeweils gültigen Fassung unbedingt zu beachten.

(3) Schenkungen von Vermögenswerten sind ebenfalls in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen, wobei als Wert der handelsübliche Anschaffungswert angenommen wird.

(4) Über das Ausscheiden bzw. den Verkauf von Vermögenswerten entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, wobei bei Restwerten über € 3.000,-- die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich ist.

(5) Für die pflegliche Behandlung und Nutzung von Vermögenswerten des Vereins kann durch den Obmann eine Person benannt werden, die dann als beauftragte Verwaltungsperson im Bestandsverzeichnis eingetragen wird.

(6) Vermögenswerte des DEV Siegersdorf sind als „Eigentum des DEV Siegersdorf“ und unter Angabe der Inventar-Nr. zu kennzeichnen, falls dies ohne Beschädigung möglich ist.

(7) Über die Verwendung und Nutzung von Vermögenswerten des DEV Siegersdorf, die nicht im Rahmen der Tätigkeit des DEV Siegersdorf fällt (z.B. private Veranstaltung von DEV-Mitgliedern, andere Vereinsveranstaltungen etc.) entscheidet ausschließlich der Obmann des DEV Siegersdorf. Die Herausgabe von Inventar durch beauftragte Verwaltungspersonen ist daher nur mit der Zustimmung des Obmanns möglich.

(8) Als Vermögenswerte des Vereines werden Gegenstände mit einem Anschaffungswert von über € 100,-- und/oder einer Nutzungsdauer von mehr als 3 Jahren definiert.

Franz Langstadlinger
(Obmann)

Maria Schweyer
(Schriftführerin)

Siegersdorf, 18. März 2016